

KULTURMARKFONDS

an der Lornsenschule Schleswig

Geschäftsordnung über die Erhebung und Verwendung eines Kulturmarkbeitrages

- §1 An der Lornsenschule Schleswig wird von den Eltern der SchülerInnen ein Kulturmarkbeitrag gezahlt. Rechtliche Grundlage für die Zahlung ist eine freiwillige Verpflichtungserklärung der Eltern bei der Einschulung ihres Kindes. Sie gilt, solange das Kind die Lornsenschule besucht.
- §2 Der Kulturmarkbeitrag beträgt jährlich für das erste und zweite Kind 45,- DM , ab dem Schuljahr 2002 / 2003 25,- Euro. Alle weiteren Kinder einer Familie, die die Lornsenschule besuchen, sind beitragsfrei. Freiwillige und höhere Beiträge sind möglich.
- §3 Der Kulturmarkfonds soll ausschließlich schulischen Belangen und Vorhaben der SchülerInnen und der Elternvertretung zur Verfügung stehen.
Das sind :

- Finanzierung und oder Bezuschussung von: z.B. Büchereien, Sammlungen, nicht freien Lernmitteln, Schulfesten, Ausstellungen, Theateraufführungen, Vorträgen, Wettbewerben, sportlichen Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften sowie von Vorhaben, die den Unterricht wirksam beleben und vertiefen.
- Bereitstellung von Geldern für das `Hilfswerk` der Lornsenschule. Es ist ein Sonderfonds, aus dem Unterstützung an SchülerInnen gewährt werden kann, für kostenträchtige, schulisch benötigte Anschaffungen. Über die Gewährung entscheidet der / die SchulleiterIn .
- Zuweisung von Geldern in den `Fahrtenfonds` im Förderverein der Lornsenschule.

Zweck des Fahrtenfonds ist die finanzielle Unterstützung von Fahrten und Projekten, die außerhalb der Schule stattfinden, die Teil eines Besuchprogramms sind, oder sonst dem schulischen Profil entsprechen. Ziel des Fahrtenfonds ist es, sicherzustellen, dass sich alle an den o.a. Veranstaltungen beteiligen können, es keinen Ausschluss aus finanziellen Gründen gibt, dass Projekte und Vorhaben vorbereitet und durchgeführt werden können, für die es keine anderweitige finanzielle Förderung gibt oder diese nicht ausreichend ist.

Es werden jährlich 12000,- DM (6150,- Euro) überwiesen.

Diese Summe entspricht den Geldern, die bisher für Fahrten bereit gestellt wurden.

Über eine Anpassung der Summe entscheidet der Kulturmarkausschuss.

- Zur Deckung des Finanzbedarfs der *Mensa* werden jährlich 18000,-DM (9250,- Euro) bereitgestellt. (hierzu siehe auch Vereinbarung zwischen Schulleitung, Schulelternbeirat und Betreiberin der Mensa v. Jan. 2000.)

Diese Summe ergibt sich aus 12000,- DM (6200,- Euro) Essenzuschuss

1500,- DM (750,- Euro) Versicherungen

4500,- DM (2300,- Euro) Kücheninventar: Ergänzungen,
Reparaturen, Rückstellungen für
Neanschaffungen

Über eine Anpassung der erforderlichen Summe entscheidet der Kulturmarkausschuss.

Die LehrerInnen beteiligen sich mit je 25,-DM (13,- Euro) an den Kosten.

§4 Über die Verwendung der Kulturmarkbeiträge entscheidet ein Kulturmarkausschuss.

- Mitglieder des Ausschuss sind : der Vorstand des Schulelternbeirates
der / die SchulleiterIn
zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums
drei SchülervertreterInnen

Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende des Schulelternbeirats oder StellvertreterIn.
Zu den Sitzungen können Gäste geladen werden.

- Der Kulturmarkausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- SchulleiterIn und Schulelternbeiratsvorsitzenden stehen jeweils bis zu 1000,- DM (500,- Euro) zur Verfügung, über deren Verwendung er / sie in Eilfällen ohne vorherige Anrufung des Kulturmarkausschuss, nach gemeinsamer Absprache befinden können. Die Eilentscheidung ist dem Kulturmarkausschuss in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§5 Die Kasse wird von einem Ausschussmitglied des Lehrerkollegiums verwaltet.
Die Lehrerkonferenz und der Schulelternbeirat wählen je, für die Dauer von zwei Jahren, eine Lehrkraft und eine(n) ElternvertreterIn als KassenprüferInnen.

Die Kassenführung wird durch die zwei KassenprüferInnen jährlich einmal überprüft. Das Ergebnis ist im Kassenbuch zu vermerken. Der / die KassenführerIn hat alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die KassenprüferInnen haben dem Kulturmarkausschuss und dem Schulelternbeirat über das Prüfergebnis zu berichten.

Die Kulturmarkbeiträge werden auf ein Konto eingezahlt. Das Abheberecht haben der /die SchulleiterIn und der / die KassenwartIn. Die Unterschrift eines der Beauftragten genügt zur Abhebung.

§6 Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kulturmarkfonds, sowie über die Verwendung der dann freien Gelder beschließt der Schulelternbeirat. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.

Ergänzt und genehmigt
Schleswig, den 26. April 2001

Schulelternbeiratvorsitzende